

Kurztitel

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 414/1972 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2010

§/Artikel/Anlage

§ 23b

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkrafttretensdatum

31.07.2011

Text**Auskunftspflicht**

§ 23b. Arbeitgeber im Sinne § 8 Abs. 8 erster Satz haben der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf deren Verlangen bekannt zu geben, auf welchen Baustellen welche Arbeitnehmer für welche Dauer beschäftigt sind.